

**FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 279-3893

Herrn Präsidenten
des Landtags von
Baden-Württemberg
Peter Straub MdL
Haus des Landtags
70173 Stuttgart

Stuttgart, 8. Juli 2009
Durchwahl (07 11) 2 79- 3645 / 3644
Name: Herr Kurz /
Frau Görner
Aktenzeichen: 3 - S 7181 / 3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Antrag der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

- **Keine Umsatzsteuer auf entgeltliche Schülerverpflegung, die von ehrenamtlichen Elternfördervereinen organisiert wird**
- **Drucksache 14/4730**

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2009 - I/2.5

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Finanzministerium nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1. und 2.:

(sich auf Bundesratsebene dafür einzusetzen, dass den Elternfördervereinen als Trägern des Essensangebots an Schulen durch entsprechende Regelungen eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht ermöglicht wird;)

(sich auf Bundesratsebene dafür einzusetzen, dass die für den Schulunterricht nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-Richtlinie bestehende Befreiung auch auf eng mit dem Schulunterricht verbundene Dienstleistungen wie die Essensausgabe durch Elternfördervereine erstreckt wird.)

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Februar 2009 (V R 47/07, veröffentlicht auf der Homepage des BFH am 17. Juni 2009) entschieden, dass die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztageschule durch einen privaten Förderverein weder nach dem Umsatzsteuergesetz noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar 2007: Art. 132 Abs. 1 Buchst. i Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL; die beiden Bestimmungen sind vom Wortlaut identisch) steuerfrei sind. Mit diesem Urteil bestätigt der BFH die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 23 UStG vorliegend nicht anwendbar ist.

Das Urteil betraf einen nicht gemeinnützigen Förderverein von Eltern in einem Gymnasium in Niedersachsen, der Schüler und Lehrer in einer Cafeteria mit Speisen und Getränken versorgt.

Die Steuerbefreiungen nach EU-Recht sind in den Art. 131 ff MwStSystRL geregelt. Für die Verpflegung von Schülern käme Art. 132 Abs. 1 **Buchst. i** MwStSystRL in Betracht. Danach sind die Umsätze aus der "Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung" von der Umsatzsteuer befreit. Diese Regelung wurde durch § 4 Nr. 23 UStG in nationales Recht umgesetzt.

Nach dem Umsatzsteuergesetz gibt es zwei Regelungen, die eine Umsatzsteuerbefreiung bei der Verpflegung von Schülern ermöglichen. Dies ist zum einen die o.g. Regelung des § 4 Nr. 23 UStG. Diese erfordert - gemäß den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - mehr als eine bloße Essensausgabe. Vielmehr müssen die Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass z.B. auch Erziehungsaufgaben übernommen werden müssen.

Zum anderen ermöglicht § 4 Nr. 18 UStG eine Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegungsleistungen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings Voraussetzung, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist.

Wie der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. in einem Gespräch mit dem Kultus- und Finanzministerium angekündigt hat, wird derzeit geprüft, ob der Landesverband dem gem. § 4 Nr. 18 UStG i.V.m. § 23 UStDV anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. beitreten kann. Die dem Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. angeschlossen Mitgliedsvereine könnten dann die Verpflegung für die Schüler - unter den übrigen Voraussetzung des § 4 Nr. 18 UStG - steuerfrei anbieten.

Die Einführung einer Steuerbefreiung für eine "isolierte Schulspeisung" ist aus eu-rechtlichen Gründen nicht möglich. Das FG Niedersachsen hat zwar erstinstanzlich mit Urteil vom 23. Mai 2007 (EFG 2007 S. 1818 ff.) entschieden, dass der Betrieb einer Schulcafeteria durch einen privaten Förderverein nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL steuerfrei sei. Diese Auffassung des FG Niedersachsen hat der BFH in seinem o.g. Urteil vom 12. Februar 2009 aber zurückgewiesen. Ein (nicht gemeinnütziger) eingetragener Schulförderverein, der Schüler und Lehrer entgeltlich verpfleget, sei weder eine öffentliche Einrichtung i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL noch würde es sich um eine von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Einrichtung mit "vergleichbarer Zielrichtung" (Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schulunterricht) wie einer öffentlich-rechtlichen Schule handeln.

Da durch entsprechende Gestaltungen bereits im geltenden Recht eine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist (§ 4 Nr. 18 und Nr. 23 UStG) und selbst im Fall einer Umsatzsteuerpflicht in vielen Fällen aufgrund des ermäßigten Steuersatzes und des Vorsteuerabzugs keine Belastung eintritt, sieht die Landesregierung keinen aktuellen Handlungsbedarf.

Die Stellungnahme ist mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abgestimmt.

gez. Willi Stächele MdL
Finanzminister